Finanzierungsinformation

Malteserstift St. Johannes





Vollstationäre Pflege

Stand: 01.05.2024

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	50,43 €	64,65 €	80,82 €	97,68 €	105,24 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	6,30 €	6,30 €	6,30 €	6,30 €	6,30 €
Unterkunft täglich	22,32 €	22,32 €	22,32 €	22,32 €	22,32 €
Verpflegung täglich	17,19€	17,19€	17,19€	17,19€	17,19€
Investitionskosten täglich EZ*	13,86 €	13,86 €	13,86 €	13,86 €	13,86 €
Gesamtkosten täglich	110,10 €	124,32 €	140,49 €	157,35 €	164,91 €
Gesamt monatlich**	3.349,24 €	3.781,81 €	4.273,71 €	4.786,59 €	5.016,56 €
Anteil Pflegekasse	125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €
Leistungszusch. gem. §43c SGB XI	0,00 €	208,24 €	208,23 €	208,21 €	208,21 €
Eigenanteil gesamt monatlich	3.224,24 €	2.803,57 €	2.803,48 €	2.803,38 €	2.803,35 €

^{*} Einzelzimmer; Bei Nutzung eines Doppelzimmers wird 4 Euro pro Tag (121,68 Euro pro Monat) weniger berechnet

Kurzzeitpflege

Pflegegrad	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegeentgelt täglich	120,18 €	120,18 €	120,18€	120,18 €	120,18 €
Umlage Ausbildungskosten täglich	2,88 €	2,88 €	2,88 €	2,88 €	2,88 €
Unterkunft täglich	25,68 €	25,68 €	25,68 €	25,68 €	25,68 €
Verpflegung täglich	19,78 €	19,78 €	19,78 €	19,78 €	19,78 €
Investitionskosten täglich	6,20 €	6,20 €	6,20 €	6,20 €	6,20 €
Gesamtkosten täglich	174,72 €	174,72 €	174,72 €	174,72 €	174,72 €
Maximal Tage	14	14	14	14	14
Maximal Gesamtkosten	2.446,08 €	2.446,08 €	2.446,08 €	2.446,08 €	2.446,08 €
Abzügl. Pflegekasse*	Kein Anspruch	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €	1.774,00 €
Abzügl. Investitionskosten**	Kein Anspruch	86,80€	86,80€	86,80€	86,80 €
Eigenanteil täglich	174,72 €	45,46 €	45,46 €	45,46 €	45,46 €

^{*} Es besteht ein genereller Anspruch auf Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2–5 (maximal 8 Wochen, bis 1.774 $\mathfrak C$). Der Betrag kann sich aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege um 1.612 $\mathfrak C$ erhöhen (auf 3.386 $\mathfrak C$ pro Jahr).

Anmerkung Stationär:

- · Zur weiteren Finanzierung der Kosten muss das eigene Einkommen (Renten, Pensionen, Mieteinnahmen, Zinseinnahmen, etc.) eingesetzt werden.
- Sollte das eigene Einkommen zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen und existiert auch kein Vermögen über einen Schonbetrag von 10.000 € bzw. 20.000 € für Ehepaare hinaus, kann die Einrichtung zunächst einen Antrag auf Pflegewohngeld stellen.
 Pflegewohngeld (maximal): Einzelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten EZ | Doppelzimmer: siehe monatl. Investitionskosten DZ
- Reicht auch der Pflegewohngeldzuschuss nicht aus, muss beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Übernahme der ungedeckten Kosten gestellt werden. Hierfür liegt der Vermögensschonbetrag bei: 10.000 € für Alleinstehende | 20.000 € für Ehepaare
- Sollten Sie Anspruch auf Beihilfe haben, müssen Sie den Antrag auf Pflegewohngeld- bzw. vollständige Kostenübernahme bei Ihrer zuständigen Beihilfestelle beantragen. Das Sozialamt übernimmt in diesem Fall keine Kosten.
- · Zudem können Sie vor Einzug einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestatter abschließen, dieser zählt eingeschränkt nicht zum Gesamtvermögen.
- · Der Leistungszuschlag gem. §43c SGB XI erhöht sich mit zunehmnder Dauer der stationären Pflege:

Leistungszuschlag 15% (bis 12 Monate) 208,24 € Leistungszuschlag 30% (ab 13 Monate) 416,49 € Leistungszuschlag 50% (ab 25 Monate) 694,15 € Leistungszuschlag 75% (ab 37 Monate) 1.041,22 €

^{**} Tagessatz x 30,42

^{***} der Leistungszuschlag richtet sich nach der Dauer des stationären Aufenthalt, in dieser Musterrechnung "bis 12 Monate" mit 15% bewertet

^{**} vom Bewohner selbst zu zahlen; Investitionskosten können kreisabhängig vom Sozialamt übernommen werden.